

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung verbietet die fürstliche Regierung jede Ausfuhr von Lebensmitteln ins Ausland, ausgenommen die Schweiz, ohne besondere Bewilligung, die von der fürstlichen Regierung einzuholen wäre. Uebertretungen dieses Verbotes werden schärfstens mit Geldstrafen in der Höhe mindestens des zofachen Wertes der ohne Bewilligung ausgeführten Waren, sowie mit Arreststrafen geahndet. Der Versuch der Ausfuhr wird in gleicher Weise bestraft. Die abgenommenen Waren werden für verfallen erklärt und armengenössigen Zwecken zugeführt. Geld- und Arreststrafen können getrennt oder verbunden ausgesprochen werden.

Die Regierung behält sich vor, Fehlbaren den Bezug von Lebensmitteln zu beschränken.

Vaduz, am 29.8.1939.

Fürstliche Regierung
gez. Dr. Hoop